

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats am 21.10.2024

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderats wurden folgende Themen behandelt:

Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogramms: Vorbereitende Untersuchungen – Einleitungsbeschluss

Seit über 50 Jahren unterstützt die Städtebauförderung Kommunen über eine Förderperiode von acht bis zehn Jahren bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen in einem durch Satzung festgelegten Gebiet (Sanierungsgebiet). Im Vordergrund steht hierbei nicht das einzelne Vorhaben, sondern die gebietsbezogene Entwicklung. Voraussetzung für die Förderung ist ein mit den Bürgerinnen und Bürgern erstelltes Gemeindeentwicklungskonzept (ISEK), aus dem die Ziele für das geplante Sanierungsgebiet abgeleitet werden. In Kirchheim am Ries wurde das ISEK im Jahr 2023 unter Beteiligung der Bürgerschaft erarbeitet und war die Grundlage für die Bewerbung zur Aufnahme in das so genannte Landessanierungsprogramm als einem besonderen Programm der Städtebauförderung. Mit Erfolg: Im Mai 2024 wurde die Gemeinde Kirchheim am Ries in das Landessanierungsprogramm aufgenommen.

Mit der Aufnahme in das Programm steht der Gemeinde nun ein breit aufgestellter „Förderbaukasten“ flexibel zur Verfügung: Gefördert können die Erneuerung bzw. die Sanierung kommunaler und privater Bausubstanz sowie die Gestaltung von öffentlichen Bereichen. Für die Umsetzung ihrer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Bereich „Ortsmitte Kirchheim“ erhält die Gemeinde einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 800.000,00 Euro. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (BauGB). Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen werden nach §§ 136 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt. Notwendig ist die Bündelung von Einzelmaßnahmen mit dem Ziel, ein abgegrenztes Sanierungsgebiet im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Vor der formalen Festlegung eines abgegrenzten Sanierungsgebiets sind Vorbereitende Untersuchungen (VU) gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Die VU haben zur Aufgabe, Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse sowie die Durchführbarkeit der Sanierung (zeitlich, räumlich, finanziell).

In der Sitzung hat der Gemeinderat den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung einstimmig beschlossen. Mit dem Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen und ihrer Bekanntmachung (siehe Seite xx in diesem Riesboten) beginnt das im BauGB geregelte Sanierungsverfahren. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 25.09.2024 (einsehbar unter www.kirchheim-am-ries.de). Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im

Lageplan abgegrenzten Fläche und umfasst ca. 12 Hektar. Der Lageplan ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses. Als Durchführungszeitraum für die Vorbereitende Untersuchung ist von sechs Monaten auszugehen. Die Ergebnisse werden anschließend in öffentlicher Sitzung präsentiert und auf Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchungen das Sanierungsgebiet festgelegt. Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen beauftragt der Gemeinderat die STEG Stadtentwicklung GmbH (Stuttgart).

Winterdienst: Streu- und Räumungsplan 2024/2025

Die effektive und effiziente Durchführung des Winterdienstes ist essenziell, um die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen während der Wintermonate zu gewährleisten. In Vorbereitung auf die bevorstehende Wintersaison 2024/2025 muss die zu räumende Strecke festgelegt werden. Dies beinhaltet Straßen, Gehwege, Parkflächen und sonstige Flächen, die prioritär geräumt werden müssen, um sowohl den Individualverkehr als auch den öffentlichen Verkehr sowie Fußgänger sicher durch die Wintermonate zu bringen. Vertragspartner für die Saison 2024/2025 sind weiterhin Johannes Schöller und Dominik Mattausch, die im Auftrag der Gemeinde den Winterdienst übernehmen. In den letzten Jahren wurde ein Streu- und Räumungsplan etabliert, der in diesem Jahr fortgeschrieben wurde und um den neuen Fußweg zwischen Hofwiesen und der Huftenstraße ergänzt wird. Der Gemeinderat beschließt den Streu- und Räumungsplan für die Wintersaison 2024/2025.

Route 1 (s = wird gestreut):

1. Container-Standort Langestraße (s)
2. Huftenstraße (s)
3. Friedhofstraße (s)
4. Heerhof (s)
5. Osterholz Katzbuck (s)
6. Auf dem Wört (s)
7. Schulgasse
8. Badgasse (s)
9. Klosterhof (s)
10. Goal (s)
11. Klostermauer
12. Jahnstraße (s)
13. Brühlstraße
14. Keltenstraße (s)
15. Römerstraße (s)
16. Sudetenstraße (s)
17. Uhlandstraße
18. Alemannenstraße
19. Römerstraße
20. Kappelweg
21. Im Kleinen Feldle 1-19

22. Bretzgenweg (s)
23. Am Gutshof (s)
24. Im Kleinen Feldle 30-70
25. Brunnengasse
26. Troggasse
27. Itzlinger Straße
28. Bopfinger Straße
29. Ski-Lift/Wanderparkplatz
30. Sportheim
31. Nachräumen

Route 2:

1. Lachwiesenstraße (s)
2. Wald Jagstheim (s)
3. Dorfstraße (s)
4. Wörthstraße (s)
5. Raifeisenstraße (s)
6. Kirchbergstraße (s)
7. Kreuthof
8. Sonnenhalde (s)
9. Kreuzäckerweg
10. Am Brühlgraben
11. Im Wiesengrund
12. Kirchgasse
13. Egertweg (s)
14. Im Pfarrgarten (s)
15. Weilerweg
16. Webergasse
17. Containerstandort Am Brühlgraben (s)
18. Kreuzung Brühlgasse (s)
19. Fleckenweg
20. Gartenstraße
21. Zum Sonnenhof (s)
22. Kreuzgasse
23. Kapellenweg
24. Im Gässle (s)
25. Klingenweg
26. Obere Straße
27. Hinteres Greut
28. Kreutweg
29. Am Platz (s)
30. Schmiedgasse (s)
31. Pfarrer-Petru-Weg

- 32. Reithalle
- 33. Schützenhaus
- 34. Weihermühle

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim am Ries-Riesbürg im Bereich „Mooswiesen-West“ in Bopfingen-Kerkingen – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Abwägungsbeschluss

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage berücksichtigt. Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen. Die Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Bopfingen (Mooswiesen – West) in der Fassung vom 26.06.2024 wird beschlossen. Die Vertreter der Gemeinde Kirchheim am Ries werden beauftragt, im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim am Ries-Riesbürg der Billigung der Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen.

Verschiedenes

- In der Ellwanger Straße sind zwischen der Raiffeisenstraße und dem Gasthaus zum Kreuz Schäden am neuen Asphalt aufgetreten, der Anfang des Jahres im Zuge der Glasfaserverlegung eingebaut wurde. Die Ursache der Risse konnte nicht geklärt werden, da die Arbeiten nachweislich fachgerecht durchgeführt wurden. Bürgermeister Atalay berichtet, dass die Baufirma zugesagt hat, die Asphaltschicht auf dem gesamten Abschnitt auf eigene Kosten zu erneuern. Um zukünftige Risse zu vermeiden, wurde nach Abwägung beschlossen, Pflastersteine einzubauen, die widerstandsfähiger gegenüber Erdbewegungen sind. Die Mehrkosten für das Pflaster in Höhe von rund 6.000 Euro brutto übernimmt die Gemeinde; sie sind im Projektbudget enthalten.
- Der gemeinsame Internetauftritt für Kirchheimer Verein und Unternehmen „Wir sind Kirchheim am Ries“ soll nächste Woche offiziell eingeführt werden
- Bürgermeister Danyel Atalay blickt auf ein einmaliges Jubiläumswochenende des Partnerschaftsverein Unisono zurück und bedankt sich bei allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben
- Hauptamtsleiterin Annika Reichenbach teilt mit, dass die Bundestagswahl im nächsten Jahr am 28.09.2025 stattfinden wird